

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013

Aufgrund § 108 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), hat das Studierendenparlament am 8. Mai 2013 die folgende Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 04. Juni 2013 genehmigt. Sie wurde zuletzt geändert durch die Ordnung vom 4. Januar 2019 und wird hiermit bekanntgemacht.

I. Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 1

(1) Alle an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, mit den Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse zu bilden.

§ 2

(1) Die Studierendenschaft handelt durch ihre gesetzmäßigen und durch diese Satzung festgelegten Organe. Die Organe können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen; die Wahl der Ausschussmitglieder geschieht gemäß der Wahlordnung. Organe und Ausschüsse bilden die Gremien der Studierendenschaft. Gremien können Personen für bestimmte Aufgaben wählen; die Wahl geschieht gemäß der Wahlordnung.

(2) Die Organe der Studierendenschaft auf Universitärebene sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) das Studierendenparlament,
- c) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- d) die Fachschaftenkonferenz,
- e) die Urabstimmung.

(3) Die Organe der Studierendenschaft auf Fachbereichsebene sind:

- a) die Fachschaftsvollversammlung,
- b) der Fachschaftsrat.

(4) Alle Organe nach Abs. 2 Buchst. b) bis d) geben sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Ersatzweise ist die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß anzuwenden. Für die Vollversammlung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(5) Mitglieder von Gremien sowie von Gremien gewählte Personen scheiden aus dem Gremium oder ihrer Funktion vorzeitig aus

- a) durch Rücktritt,
- b) durch Verlust der Wählbarkeit oder
- c) durch eine Abberufung infolge eines Misstrauensvotums gemäß der Wahlordnung.

§ 3

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

(3) Die Gremien der Studierendenschaft und von ihnen gewählte Personen handeln öffentlich. Ausnahmen hiervon sind nur in den Fällen der Abs. 4 und 5 möglich.

(4) Durch Beschluss eines Gremiums kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.

(4a) Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, die Unterlagen der Studierendenschaft einzusehen; ausgeschlossen hiervon sind:

- a) personenbezogene Daten,
- b) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf anhängige Gerichtsverfahren, Vertragsverhandlungen o.ä. haben könnten,
- c) Daten, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf Beziehungen zu anderen Gremien und Institutionen haben könnten,
- d) vertraulich erhobene Daten,
- e) Geschäftsgeheimnisse Dritter und
- f) Passwörter und andere Zugangsdaten.

Einsichtnahmen sind sachlich, zeitlich oder anderweitig präzise begrenzt zu beantragen. Das Einsichtsrecht betrifft nur bereits vorhandene Unterlagen und begründet keinen Anspruch auf Erstellung oder Zusammenstellung von Akten. Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. In Streitfällen entscheidet die Rechtsaufsicht.

(5) Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die keine Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind. Das Gremium kann Ausnahmen zulassen. Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt.

(6) Antrags- und Rederecht in den Gremien der Studierendenschaft haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. In Gremien einer Fachschaft haben nur Studierende mit Wahlrecht in der jeweiligen Fachschaft Antragsrecht. Ein zeitlich begrenzter Entzug des Rederechts ist in begründeten Fällen möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Tage im Sinne der Satzung sind Kalendertage.

§ 4

(1) Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten folgende Definitionen. Es liegt vor:

- a) Die einfache Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
- b) Die Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.

c) Die absolute Mehrheit, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums.

(2) Sofern nichts anderes vorgesehen ist, gilt eine Abstimmung mit der einfachen Mehrheit nach Abs.1 als angenommen.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung eines Gremiums ergeht grundsätzlich spätestens am siebten Tag vor der Sitzung, sofern die letzte Sitzung des Gremiums mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstermin stattfand, sonst am dritten Tag vor der Sitzung. In besonders dringenden Fällen kann mit verkürzter Einladungsfrist, aber mindestens 24 Stunden, eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist durch das Gremium vor Eintritt in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit zu bestätigen. Sitzungen sind nur an Werktagen zulässig; maßgeblich hierfür ist der Beginn der Sitzung. Mehrere Sitzungen eines Gremiums am selben Tag sind nicht zulässig.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

§ 4a

(1) Mitglieder von Gremien der Studierendenschaft können an der Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen,

a) wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem eingetragenen Lebenspartner, ihren Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

b) wenn sie in anderer als in öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder

c) wenn sie gegen Entgelt für jemanden tätig sind, der an der Erledigung der betreffenden Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Ein Sonderinteresse liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Belange durch die Angelegenheit berührt werden.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 Buchst. a) dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Wird über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung beraten, hat das Mitglied auf Aufforderung eines anderen Mitgliedes den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Wahlen.

(3) Ob ein Sonderinteresse im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, hat zunächst das vorsitzende Mitglied des Gremiums festzustellen. Ist das betreffende oder ein anderes Mitglied des Gremiums mit der Feststellung nicht einverstanden, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung des Gremiums herbeizuführen. An der Beratung und Abstimmung hierüber dürfen die Mitglieder, über deren Sonderinteresse entschieden wird, nicht teilnehmen.

II. Urabstimmung

§ 5

(1) Die Urabstimmung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, an einer Urabstimmung teilzunehmen.

(2) Die Urabstimmung findet in folgenden Fällen statt:

- auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Studierendenschaft,
- auf Beschluss einer Vollversammlung, wenn der Antrag mit der Ankündigung der Vollversammlung bekannt gemacht wurde.

§ 6

Durch die Urabstimmung können insbesondere

- Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden,
- das Studierendenparlament aufgelöst werden.

§ 7

(1) Der Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, die zur Information und Diskussion dient.

(2) Diese Vollversammlung kann entfallen, wenn der Beschluss zur Urabstimmung auf einer Vollversammlung gefasst wurde.

§ 8

Das Nähere regelt die Wahlordnung

§ 9

entfallen

III. Die Vollversammlung

§ 10

(1) Die Vollversammlung dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die ganze Studierendenschaft, zur Information der ganzen Studierendenschaft sowie zur Erfüllung ihrer in dieser Satzung angeführten Aufgaben.

(2) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung der Studierendenschaft einberufen. Vollversammlungen nach § 7 werden gesondert durchgeführt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

(3) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

(4) Die Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung Gegenstand der Debatte sein.

(5) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht spätestens am 18. Tage vor dem Versammlungstermin. Abweichend von Satz 1 ist im Falle von § 11 Abs. 1 Buchs. a), b), c), e) oder f) eine kürzere Einladungsfrist möglich, dann ergeht die Einladung spätestens am siebten Tage vor dem Versammlungstermin.

§ 11

(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden

- auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 250 Studierenden,
- vor einer Urabstimmung,
- auf Beschluss einer Vollversammlung und
- auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz.

(2) Die Leitung der Vollversammlung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, vertretungsweise der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des Studierendenparlaments.

(3) Eine nach Abs. 1 Buchst. a), b), e) oder f) beschlossene Vollversammlung hat spätestens zehn Tage nach ihrem Beschluss stattzufinden. Nach einem gemäß Abs. 1 Buchst. c) erfolgten Antrag zur Vollversammlung muss diese spätestens 14 Tage nach Eingang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments stattfinden.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

IV. Das Studierendenparlament

§ 12

Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft.

§ 13

Unter die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Vergabeordnung und Geschäftsordnung sowie deren Änderung.
- Genehmigung und Änderung des Haushaltsplanes.
- Genehmigung und Änderung eines Arbeitsprogramms für den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- Genehmigung und Änderung des Grundsatzprogrammes der Studierendenschaft.
- die Auflösung des Studierendenparlaments.
- Einrichten und Besetzen von Ausschüssen.
- Beschluss von Aufwandsentschädigungen.
- Einrichten und Auflösen von Referaten nach § 26 Abs. 2.

§ 13a

(1) Das Studierendenparlament ist von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu unterrichten.

(2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne § 25 Abs. 2 an Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 13 nach Maßgabe der Wahlordnung in personalisierter Verhältnis- oder Mehrheitswahl zentral gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.

(1a) Sofern Sitze im Studierendenparlament nach Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken besetzt werden können und § 24 Abs. 2 nicht anwendbar ist, gilt die Zahl der besetzten Sitze als Zahl der Mitglieder im Sinne des Absatzes 1. Dies gilt auch dann, wenn Sitze im Studierendenparlament von Anfang an nicht besetzt worden sind.

(1b) Im Falle des Ausschlusses von stimmberechtigten Mitgliedern nach § 4a gilt die Zahl der nicht ausgeschlossenen Mitglieder als Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Studierendenparlament von jedem Fachschaftsrat (§ 33 Abs. 2) für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Studierendenparlaments bis zu drei bestellte Mitglieder an, die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft sein müssen und nicht Mitglied des Studierendenparlaments nach Abs. 1 sein dürfen. Der Fachschaftsrat kann dazu im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied bestellen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates kann die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.

(3) Mehrere Mitglieder des Studierendenparlaments nach Abs. 1 können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Einzelheiten der Wahl werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 15

(1) Ein Rücktritt aus dem Studierendenparlament gemäß § 2 Abs. 5 ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments oder mündlich auf einer Sitzung des Studierendenparlaments zu erklären.

(2) Bei Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß § 25 Abs. 3 scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Studierendenparlament aus. In diesem Fall findet § 37 Abs. 4 der Wahlordnung Anwendung.

§ 16

Nachrücken wird durch die Wahlordnung geregelt.

§ 17

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte für eine Legislaturperiode das Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.
- (3) Mitglied des Präsidiums kann nur ein Mitglied des Studierendenparlaments nach § 14 Abs. 1 sein.
- (4) entfallen
- (5) entfallen

§ 18

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Die konstruktive Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums hat bis zur Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sein Amt kommissarisch weiterzuführen.

§ 19

- (1) Zu Beginn jedes Semesters wird ein Terminplan für die Sitzungen des Studierendenparlaments in der nicht vorlesungsfreien Zeit des laufenden Semesters erstellt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses ist darüber hinaus unverzüglich eine Sitzung einzu-berufen.
- (2) In der nicht vorlesungsfreien Zeit eines jeden Semesters müssen mindestens drei Sitzungen des Studierendenparlaments stattfinden.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments gemäß Abs. 1 und 2 ein.

§ 19a

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt die Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident nicht mehr in ihrem Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt dem ältesten Mitglied die Einladung.
- (2) entfallen
- (3) Das Präsidium setzt im Einvernehmen die Tagesordnung fest. Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Studierendenparlaments oder einer Fraktion ist eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn das Studierendenparlament den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit beschließen,
 - a) bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 - b) einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 20

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21

- (1) Im Studierendenparlament und seinen Ausschüssen nach § 23 haben neben den Mitgliedern der Studierendenschaft folgende Gremien Antragsrecht:
 - a) der Allgemeine Studierendenausschuss,
 - b) die Fachschaftenkonferenz,
 - c) Fraktionen nach § 14 Abs. 3 und
 - d) das Präsidium.Näheres, insbesondere das Abstimmungsverfahren, regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Abwahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 26 Abs. 1 sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen.
- (1a) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments verpflichtet, an einer Sitzung des Studierendenparlaments teilzunehmen und Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzugeben.
- (2) Dem Präsidium ist das Fernbleiben von Sitzungen des Studierendenparlaments vorher mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in universitären Gremien und im Studierendenwerk können zur Teilnahme an den Studierendenparlamentssitzungen eingeladen werden. Diese sind verpflichtet, den Einladungen nachzukommen.
- (4) Vom Studierendenparlament entsandte studentische Vertreterinnen und Vertreter sind diesem rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 22a

- (1) Bei grober Ungebühr kann das Studierendenparlament auf Antrag des Präsidiums mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, nach zweimaligem Ordnungsruf, Studierende von einer Sitzung ausschließen. Ordnungsrufe und ihre Begründung sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) Verlässt die betroffene Person trotz Aufforderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ohne Weiteres den Ausschluss von allen Sitzungen der nächsten vier Wochen, mindestens aber einer Sitzung, zur Folge.

- (3) Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss von den Sitzungen des Studierendenparlaments hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.

§ 23

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weisungsgebundene Ausschüsse einsetzen und absetzen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Das Studierendenparlament besetzt
 - a) Teile des Wahl- und des Wahlprüfungsausschusses, das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung,
 - b) Teile des Vergabeausschusses, das Nähere hierzu regelt die Vergabeordnung,
 - c) den Revisionsausschuss mit mindestens fünf Personen, das Nähere hierzu regelt die Finanzordnung, und
 - d) den Geschäftsordnungsausschuss, das Nähere hierzu regelt § 23a.
- (2a) In der Vergabeordnung können für den Vergabeausschuss Regelungen vorgesehen werden, die von § 3 Abs. 3 bis 5 sowie von § 4 Abs. 3 und 4 abweichen.
- (3) Das Studierendenparlament kann einen Hauptausschuss einsetzen, dem es während der vorlesungsfreien Zeit die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Ausnahme der in § 13 beschriebenen überträgt.
- (4) Der Hauptausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die Mitglied des Studierendenparlaments nach § 14 Abs. 1 sein müssen.

§ 23a

- (1) Der Geschäftsordnungsausschuss stellt die Einspruchsinstanz zu Auslegungen der Satzung und von Ordnungen der Studierendenschaft dar, die während einer Sitzung durch die Sitzungsleitung getroffen werden.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft können sich in Fragen zur Auslegung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft an den Geschäftsordnungsausschuss wenden.
- (3) Der Ausschuss besteht aus fünf Personen.
- (4) Der Ausschuss behandelt Einsprüche nach Abs. 1 und Anfragen nach Abs. 2 nach Möglichkeit bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments. Der Befund des Ausschusses wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgestellt. Durch die Vorstellung im Studierendenparlament wird der Befund bindend, sofern nicht das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit eine andere Auslegung beschließt. In diesem Fall können die oder der Vorsitzende des Ausschusses oder mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlaments oder des Ausschusses eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht verlangen; die Prüfung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Wird aufgrund einer fehlerhaften Auslegung der Sitzungsleitung Einspruch gegen eine Entscheidung des Studierendenparlaments eingelegt, so kann die Entscheidung durch den Geschäftsordnungsausschuss nur aufgehoben werden, wenn
 - a) der Fehler geeignet sein kann, die Entscheidung wesentlich zu beeinflussen, und

- b) der Einspruch auf der Sitzung zu Protokoll genommen wurde oder innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls schriftlich beim Präsidium eingegangen ist.

Wird während der Sitzung Einspruch erhoben, kann das Studierendenparlament unmittelbar beschließen, die Umsetzung der betreffenden Entscheidung des Parlaments bis zu einer Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuss aufzuschieben.

§ 24

(1) Das Studierendenparlament kann mit Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder seine Auflösung beschließen.

(2) Das Studierendenparlament gilt als aufgelöst, wenn die Anzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder weniger als die Hälfte der in § 14 Abs. 1 festgelegten Zahl beträgt und keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr vorhanden sind.

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments sind innerhalb von vierzig Tagen Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchzuführen.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments zeigt sich für die Durchführung der Wahl verantwortlich, indem es einen Wahlausschuss und einen Wahlprüfungsausschuss wählt, sofern dies nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt innerhalb der Wahlperiode durch das Studierendenparlament erfolgt ist.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 25

(1) Exekutivorgan der Studierendenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien und Beschlüsse des Studierendenparlaments, an den Haushaltsplan der Studierendenschaft und an das Arbeitsprogramm des Studierendenparlaments gebunden.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Referentinnen bzw. Referenten und Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten. Sie müssen Mitglied der Studierendenschaft sein.

§ 26

(1) Im Allgemeinen Studierendenausschuss bestehen folgende Referate:

- a) Vorsitz,
- b) Finanzen,
- c) Fachschaften.

Die Referate Vorsitz und Finanzen dürfen nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden. Die oder der Vorsitzende soll in der Regel durch Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten gemäß § 27 Abs. 3 unterstützt werden.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Referaten können bei Bedarf durch das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit weitere Referate eingerichtet werden.

(3) Die gemäß Abs. 2 eingerichteten Referate können mit absoluter Mehrheit nach ordnungsgemäßer Ankündigung des Tagesordnungspunktes durch das Studierendenparlament aufgelöst werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt verhinderte oder beurlaubte Referentinnen bzw. Referenten und übernimmt die Aufgaben unbesetzter Referate.

(5) entfallen

(6) Stimmrecht und das Recht zur Vertretung des Referates gegenüber der Öffentlichkeit haben Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten nur in Vertretung ihrer jeweiligen Referentin bzw. ihres jeweiligen Referenten, wenn diese an der Wahrnehmung der genannten Aufgaben verhindert sind oder sie mit deren Vertretung beauftragt wurden.

(7) Ist ein Referat nach Abs. 1 a) oder b) vakant, übernimmt eine Referentin bzw. ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Ernennung mit absoluter Mehrheit durch das Studierendenparlament kommissarisch dessen Geschäftsführung. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer neuen Referentin oder eines neuen Referenten für das entsprechende Referat. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(8) Ist ein Referat nach Abs. 1 a) oder b) vakant und wurde keine Referentin bzw. kein Referent dafür gemäß Abs. 7 ernannt, übernimmt die Präsidentin bzw. der Präsident dessen Geschäftsführung. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident übernimmt in diesem Fall kommissarisch die Aufgaben einer Co-Referentin bzw. eines Co-Referenten. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl einer Referentin bzw. eines Referenten für das entsprechende Referat. § 15 Buchst. c) findet keine Anwendung. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sind in diesem Fall keine stimmberechtigten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(9) Sind beide Referate nach Abs. 1 a) und b) vakant und wurden keine Referentinnen bzw. Referenten dafür gemäß Abs. 7 ernannt, übernehmen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch die Geschäftsführung je eines Referates; die Vertretung der bzw. des jeweils anderen ist in diesem Rahmen ausgeschlossen. Die kommissarische Geschäftsführung gilt bis zur Wahl von Referentinnen bzw. Referenten für die entsprechenden Referate, aber maximal für acht Wochen. Bei Überschreitung der acht Wochen Frist haben binnen vierzig Tagen Neuwahlen zum Studierendenparlament stattzufinden. § 15 Buchst. c) findet keine Anwendung. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sind in diesem Fall keine stimmberechtigten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(10) Ist eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt oder die Geschäftsführung gemäß Abs. 7 übernommen und gibt es keine Co-Referentinnen und Co-Referenten im Referat Vorsitz, so übernimmt auf Wunsch der oder des Vorsitzenden die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kommissarisch diese Aufgabe. Dies gilt bis zur Wahl einer Co-Referentin bzw. eines Co-Referenten für das Referat Vorsitz. § 15 Buchst. c) findet keine Anwendung. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist in diesem Fall kein stimmberechtigtes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(11) Kommissarisch Geschäftsführende nach Abs. 7 bis 10 sind gewählten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme des Stimmrechts (Abs. 8 bis 10) gleichgestellt.

§ 27

(1) Eine Referentin oder ein Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments in ein Referat gemäß § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 gewählt.

(2) Die Fachschaftenreferentin oder der -referent wird gewählt auf Vorschlag der Fachschaftenkonferenz gemäß § 36. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Zur Unterstützung einer Referentin bzw. eines Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses können Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten in das Referat der Referentin oder des Referenten gewählt werden.

(4) Der AStA kann selbst mit absoluter Mehrheit Personen als kooptierte Mitglieder für bei der Wahl vorgesehene Tätigkeitsbereiche hinzuwählen. Kooptierte Mitglieder werden einem Referat gemäß § 26 Abs. 1 und 2 zugeordnet und sie sind der Referentin oder dem Referenten des jeweiligen Referats rechenschaftspflichtig. Kooptierte Mitglieder sind keine Mitglieder nach § 25 Abs. 3.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 28

(1) entfallen

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, seine Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ruhen zu lassen, kann es dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments mitteilen; für diesen Zeitraum spricht die Präsidentin bzw. der Präsident eine Beurlaubung aus. Ist der Zeitraum länger als zwei Wochen, hat die Mitteilung und Beurlaubung in jedem Fall zu erfolgen. Das Präsidium des Studierendenparlaments benachrichtigt das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss zeitnah über Beginn und Ende einer Beurlaubung.

(3) Das Studierendenparlament kann Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit absoluter Mehrheit jederzeit beurlauben. Das Studierendenparlament legt die Dauer der Beurlaubung fest. Ein durch das Studierendenparlament beurlaubtes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ist von sämtlichen Rechten und Pflichten entbunden.

(4) Ist ein Referat nach § 26 Abs. 1 a) oder b) beurlaubt, muss das Referat wie in § 26 Abs. 7, 8 oder 9 beschrieben kommissarisch übernommen werden.

§ 29

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) haben im Falle des § 30 Abs. 2 bis zur Amtsaufnahme einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers, aber maximal drei Monate, ihr Amt kommissarisch weiterzuführen. Eine Abberufung gemäß § 30 Abs. 1 ist in diesem Fall weiterhin möglich.

§ 30

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln durch ein Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit abberufen werden. Die Abwahl setzt voraus, dass sie als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß angekündigt wurde. Ein aufgrund eines Misstrauensvotums vakantes Referat ist unverzüglich auszuschreiben.

(2) Ein Rücktritt von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß § 2 Abs. 5 ist schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments oder mündlich auf einer Sitzung des Studierendenparlaments zu erklären.

(3) Verliert ein Mitglied alle von ihm wahrgenommenen Referate gemäß § 26 Abs. 3, so scheidet es ebenfalls aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus.

§ 31

(1) Die Studierendenschaft wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit der Referentin oder dem Referent für Finanzen erfolgen. Betrifft die Vertretung Aufgabenbereiche anderer Referate, so sind diese aktiv einzubinden. Soweit ihr Handeln durch die aktuelle Beschlusslage gedeckt ist, können auch die anderen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses die Studierendenschaft im Rahmen ihrer Referatstätigkeit vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ein unmittelbar dem Studierendenparlament unterstehendes Kollegialorgan. Die bzw. der Vorsitzende hat keine Weisungsbefugnis. Die Referentinnen und Referenten haben sie bzw. ihn über ihre Arbeit zu informieren.

(3) Die Einladung zur Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Stimmrecht im Allgemeinen Studierendenausschuss haben die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 25 Abs. 3 mit Ausnahme von:

- a) gestrichen
- b) Co-Referentinnen bzw. Co-Referenten, die ihre jeweilige Referentin bzw. ihren jeweiligen Referenten nicht vertreten und
- c) beurlaubten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Eine Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist beschlussfähig, wenn bei Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) entfallen

(6) Eine Referentin oder ein Referent, die oder der mehrere Referate inne hat, besitzt eine Stimme im Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) entfallen

VI. Die Fachschaften

§ 32

(1) Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs mit Ausnahme der Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Studierenden sind Mitglied jener Fachschaft, in der sie die Wahlberechtigung zum Fachbereichsrat haben.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht können sie nur in ihrer Fachschaft wahrnehmen.

§ 33

(1) Oberstes beschlussfassendes Organ für die Fachschaften ist die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Die Fachschaft wird von einem Fachschaftsrat vertreten, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht; der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes Organ der Fachschaft und führt deren Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. Der Wahlmodus wird von der Fachschaftsvollversammlung entsprechend der Wahlordnung geregelt.

(3) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

(4) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Fachschaftssprecherin oder einen -sprecher sowie Finanzreferentinnen und/oder -referenten nach Maßgabe der Finanzordnung.

(4a) Die Fachschaft wird durch die Fachschaftssprecherin bzw. den Fachschaftssprecher vertreten. Soweit mit dieser Vertretung erhebliche finanzielle Auswirkungen verbunden sind, muss die Vertretung gemeinsam mit der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten erfolgen. Soweit sie durch den Fachschaftsrat damit beauftragt sind, können auch andere Personen die Fachschaft vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zusammentreten des Fachschaftsrates und endet mit dem Zusammentreten des nächsten Fachschaftsrates. Im Falle von Nachwahlen ist die Amtszeit der Nachgewählten entsprechend kürzer.

(6) Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

(7) Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählen eine Studierende oder einen Studierenden als Lehramtsvertreterin oder Lehramtsvertreter.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich sowie allen Gremien der Fachschaft eine Geschäftsordnung geben. Sofern die Fachschaftsvollversammlung dem Fachschaftsrat keine Geschäftsordnung gibt, hat dieser sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Ersatzweise gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 34

(1) Eine Fachschaftsvollversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
- b) bei schriftlichen Antrag von mindestens 5 von Hundert der Fachschaftsmitglieder,
- c) auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung,
- d) falls die Fälle der Buchst. a) bis c) nicht eintreten, mindestens einmal im Semester.

(2) Durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung können Entscheidungen des Fachschaftsrates aufgehoben oder geändert werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b) muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages beim Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung stattfinden.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments leitet die konstituierende Fachschaftsvollversammlung und führt die erste Wahl des Fachschaftsrates durch.

(5) Der Fachschaftsrat hat mindestens einmal im Semester der Fachschaftsvollversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung muss spätestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung angekündigt werden.

(7) Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachschaft.

VII. Die Fachschaftenkonferenz

§ 35

(1) Die Fachschaftenkonferenz dient zur Koordinierung der Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Fachschaftsarbeit, sowie der Fachschaften untereinander.

(2) Mitglieder der Fachschaftenkonferenz sind:

- a) die Fachschaftenreferentin bzw. der -referent,
- b) eine Abgesandte oder ein Abgesandter aus jeder Fachschaft,
- c) die studentischen Senatsmitglieder.

(3) Jede Fachschaft wählt durch den Fachschaftsrat je ein stimmberechtigtes Mitglied, das Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein muss, für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich bis zu zwei stellvertretende Mitglieder wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts, Ausscheidens aus der Fachschaft oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates, kann die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.

(4) Die Fachschaftenreferentin bzw. der -referent leitet die Fachschaftenkonferenz. Sie bzw. er und die studentischen Senatsmitglieder haben beratende Funktion.

(5) Die Fachschaftenkonferenz besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Studierendenparlament, Fachschaften und Allgemeinem Studierendenausschuss.

(6) Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Fachschaftenkonferenz findet in der Vorlesungszeit in der Regel mindestens alle 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle 28 Tage statt.

(8) Die Einladung erfolgt durch die Fachschaftenreferentin bzw. den -referenten. Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.

§ 36

(1) Die Fachschaftenkonferenz nimmt ihr Vorschlagsrecht nach § 27 Abs. 2 wahr, indem sie sich für mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Referat Fachschaften entscheidet.

(2) Die Fachschaftenkonferenz schlägt auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments die Wahl einer dieser Kandidatinnen zur Fachschaftenreferentin oder eines dieser Kandidaten zum -referenten vor.

(3) Findet dieser Vorschlag im Studierendenparlament keine Mehrheit, so hat die Fachschaftenkonferenz innerhalb von zehn Tagen erneut mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.

(4) Macht die Fachschaftenkonferenz bis zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments von ihrem alleinigen Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder lehnt das Studierendenparlament zwei Vorschläge der Fachschaftenkonferenz ab, so können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das Parlament als Fachschaftenreferentin bzw. Fachschaftenreferent gewählt werden.

(5) Hält das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit die Abwahl der Fachschaftenreferentin oder des -referenten für notwendig, so muss die Fachschaftenkonferenz innerhalb von 14 Tagen ihrem Vorschlagsrecht nachkommen, sonst können alle Mitglieder der Studierendenschaft durch das Parlament als Fachschaftenreferentin bzw. Fachschaftenreferent gewählt werden.

VIII. Finanzwesen

§ 37

(1) Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung werden von den Studierenden Beiträge erhoben.

(2) Rechtsgrundlage ist die Beitragsordnung.

§ 38

Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwalten die bzw. der Vorsitzende und die Finanzreferentin bzw. der -referent des Allgemeinen Studierendenausschusses. Beide sind dafür verantwortlich.

§ 39

(1) Studierendenschaft und Fachschaften sind in ihrer Rechnungslegung selbstständig und voneinander unabhängig.

(2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses überprüft die Finanzen der Fachschaften und ist gegenüber den Finanzreferentinnen bzw. -referenten der Fachschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weisungsbefugt.

§ 39a

(1) Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 25 Abs. 3, kooptierten Mitgliedern nach § 27 Abs. 4 sowie Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments kann durch das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit eine monatliche, amtsgebundene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 40

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament bis 15. November den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) entfallen

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Finanzreferentin bzw. dem -referenten Rechnung zu legen.

(5) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der § 106, 107, 109 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung.

(6) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

IX. Satzungsänderung

§ 41

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder geändert werden.

X. Inkrafttreten

§ 42

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 15. Dezember 2008 in der Fassung vom 28. November 2011 außer Kraft.

§ 43

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Organe nehmen bis zu den Neuwahlen ihre Aufgaben weiter wahr.

Jan Bormann
Präsident des 43. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 12. Juni 2013